

132. Verstößt es gegen eine Prozeßregel, wenn den Geschworenen zur Unterstützung des Gedächtnisses während der Beweiserhebung beglaubigte Abschriften verlesener Beweisurkunden eingehändigt werden?
St. P. O. §§. 248. 250.

I. Straffenat. Urtr. v. 5. Mai 1890 g. Sch. Rep. 941/90.

I. Schwurgericht Bonn.

Aus den Gründen:

Während der Hauptverhandlung wurden beglaubigte Abschriften verlesener Protokolle den Geschworenen eingehändigt, um dieselben zur Erleichterung des Verständnisses während der Verhandlung benutzen zu können. Die Richtigkeit dieser Abschriften wird nicht bestritten.

Es hat also keine neue Beweisbehandlung stattgefunden; diese lag vielmehr in der Verlesung der als Beweismittel zulässigen Protokolle; die Einhändigung erfolgte nur, um als Hilfsmittel für das Gedächtnis der Geschworenen zu dienen, und zwar in beglaubigter Form, also unter Garantie des richtigen Inhaltes, sodaß die Maßnahme so erscheint, als sei jedem der Geschworenen das Original der Urkunden zur Einsicht und zum Selbstlesen eingehändigt worden, was, insbesondere nachdem die Verlesung stattgefunden hatte, durchaus nicht als unzulässig erachtet werden kann. Es ist also die Beschwerde, welche gegen Benützung der Abschriften während der Beweiserhebung gerichtet ist, unbegründet.

Es wird ferner behauptet und Beschwerde darüber erhoben, daß jene Abschriften den Geschworenen in das Beratungszimmer mitgegeben worden seien. Das Protokoll der Hauptverhandlung läßt jedoch nicht ersehen, daß dies geschehen sei. Es bedarf deshalb auch keiner Prüfung, ob, wenn es geschehen wäre, dies gesetzlich zulässig gewesen wäre.